

Anrede
Name
Fachrichtung
Straße
PLZ, Ort

RS Nr. 1841/2019
VP-I
Oktober 2019

Anstellung von Ärzten bei Kassenärzten

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

die Verbesserung der ärztlichen Versorgung, sowohl im hausärztlichen als auch im fachärztlichen Bereich, ist Kammer und Kasse ein großes Anliegen. Einer der vielen Bausteine dafür ist die Entwicklung und Modernisierung ärztlicher Kooperationsformen. Neben der bereits seit eineinhalb Jahrzehnten bestehenden Vergesellschaftung als Gruppenpraxis haben wir Sie zuletzt auch über die Möglichkeiten des Einsatzes von sog. erweiterten Vertretern in der Vertragsordination informiert (RS Nr 1813/2019).

Mit einer Änderung des Ärztegesetzes wurde zudem die Möglichkeit der Anstellung von Ärzten bei Ärzten im niedergelassenen Bereich geschaffen. Um diese Form der Zusammenarbeit auch unseren Vertragspartnern zu eröffnen, ist ein bundesweiter Gesamtvertrag erforderlich. Ein solcher wurde unter maßgeblicher Beteiligung der OÖ Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für OÖ mit der Österreichischen Ärztekammer ausverhandelt.

Wir dürfen Ihnen daher erfreulicherweise mitteilen, dass ab sofort auch die Anstellung von Ärzten bei Kassenärzten in OÖ möglich ist. Mit den nachstehend erläuterten Bedingungen zur Anstellung soll den VertragsärztInnen in Oberösterreich die Zusammenarbeit mit anderen ÄrztInnen mittels Dienstvertrages ermöglicht werden. Die Regelungen zur erweiterten Vertretung bleiben davon unberührt und gelten vollinhaltlich weiter. **Sie haben daher in Hinkunft für die Zusammenarbeit mit anderen Ärzten die freie Wahl zwischen**

- **Gründung einer Gruppenpraxis**
- **Gründung einer Primärversorgungseinheit,**
- **freiberufliche Kooperation im Rahmen der erweiterten Vertretung oder**
- **Anstellung eines Arztes,**

sofern die Grundsätze und Bedingungen für das jeweilige Modell eingehalten werden.

Wie bei der erweiterten Vertretung und der Gruppenpraxis können mit der Anstellung verschiedene Motivationslagen bzw. Umstände abgedeckt werden. Die Anstellung ist daher insbesondere zur bedarfsbedingten dauernden Erweiterung ihres Angebots, aber auch zur temporären Abdeckung eines Zusatzbedarfes (zum Beispiel Abbau von Wartezeiten, Abdeckung vakanter Stellen) nutzbar. Beim Abbau von langen Wartezeiten wird dieses Modell für Vertragsfachärzte besonders gefördert.

Der Gesamtvertrag ist bereits von den Gremien des Hauptverbandes und der Österreichischen Ärztekammer beschlossen und befindet sich gerade im Unterschriftenlauf. Er wird in Kürze auch auf den Webseiten der Ärztekammer für OÖ sowie der OÖ Gebietskrankenkasse verfügbar sein, alle notwendigen Informationen stellen wir Ihnen

bereits im Rahmen dieses Rundschreibens zur Verfügung. Eine Textversion ohne Unterschriften dieses Gesamtvertrages finden Sie zu Ihrer zusätzlichen Information bereits jetzt auf der Webseite der Ärztekammer (www.aekoo.at). Eine Übersicht über die möglichen Fallkonstellationen für eine Anstellung eines Arztes finden Sie in der Beilage 1, die Rahmenbedingungen für die Anstellung in der Beilage 2 und die Honorierung bei Anstellung in der Beilage 3. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Anstellung und der erweiterten Vertretung besteht hinsichtlich der formalen Berufsausübung und den sozial- und arbeitsrechtlichen Gegebenheiten. Nähere Informationen zu den arbeitsrechtlichen Aspekten finden Sie in der Beilage 4. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Ärztekammer für OÖ

- Rechtliche Beratung:** Mag. Seyfullah Cakir (DW 305),
Mag. Tanja Müller-Poulakos (DW 337)
Mag. Barbara Hauer (DW 324)
- Anträge u. Stellenplan:** Mag. Martin Keplinger (DW 267)
Reinhard Hechenberger (DW 236)
- Ärzteliste:** Michaela Stieringer (DW 252), Daniela Hufnagl (DW 286)
- Arbeitsrecht:** Mag. Christoph Voglmair (DW 291)
- Wohlfahrtskasse:** Jan Sedlacek (DW 250), Thomas Zehetleitner (DW 294)

OÖ Gebietskrankenkasse

- Stellenplanung:** Nadine Plöderl, nadine.ploederl@ooegkk.at, 05 7807-104811
- Rechtliche Fragen:** Dr. Belinda Jahn, belinda.jahn@ooegkk.at, 05 7807-104820

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse



Mag. Franz Kiesel, MPM
Ressortdirektor

Ärztekammer für Oberösterreich



MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte



Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Anlagen:

Beilage 1 Fallkonstellationen für die Anstellung eines Arztes

Beilage 2 Rahmenbedingungen für die Anstellung eines Arztes

Beilage 3 Honorierung der vertragsärztlichen Leistungen bei Anstellung eines Arztes

Beilage 4 Dienstvertragliche Regelungen

Antrag für FachärztInnen auf Genehmigung einer Anstellung

Antrag für AllgemeinmedizinerInnen auf Genehmigung einer Anstellung